

Weisung 201909001 vom 02.09.2019 – Soziale Medien und Social Media Guidelines - Leitfaden für Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit (BA) zum Umgang mit Social Media

Laufende Nummer: 201909001

Geschäftszeichen: IT4 – 1451 / 1002 / 1300 / 1400 / 1820 / 1511.260 / 6013.7 / II-5300 / 8013

Gültig ab: 02.09.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung


Familienkasse: Weisung

Aufhebung von Regelungen: HEGA 09/14 - 05 - Social Media Guidelines - Leitfaden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA zum Umgang mit Social Media und Anlagen wird aufgehoben.

Die Fachliche Weisung zum Umgang mit Sozialen Medien im dienstlichen und privaten Bereich wurde überarbeitet und an die aktuelle Entwicklung im Internet angepasst. Für Beschäftigte im SGB II Bereich gilt die vorliegende Weisung zur Information.

1. Ausgangssituation

Soziale Medien wie z. B. Facebook, Twitter und Instagram sind heute aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Sie werden als Kommunikationsmittel genutzt, aber auch um komplexe oder aufwändige Arbeits- und Kommunikationsprozesse in Form von Text, Bild, Audio oder Video darzustellen. Soziale Medien sind auf Smartphones, Tablets, Notebooks und Computern verfügbar, frei zugänglich, für jeden offen, meistens kostenfrei und leicht zu nutzen. Zwei Drittel der deutschen Bevölkerung sind in sozialen Medien aktiv. Auch Unternehmen nutzen häufig soziale Medien, um sich als attraktiver, moderner Arbeitgeber darzustellen und den Bedarf an Fachkräften zu decken.



Soziale Medien eignen sich als Instrumente der klassischen Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Informationsangebote sowie Arbeitsprozesse können in interne Abläufe eingebunden werden. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist in sozialen Medien seit mehreren Jahren aktiv.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die Rahmenbedingungen und Hinweise zum Umgang mit sozialen Medien in der BA verbindlich definiert. Dabei sind die Grundsätze für die Nutzung von sozialen Medien stets zu beachten, während die Social Media Guidelines erläutern, wie Sie persönlich und als Beschäftigte der BA verantwortungsvoll mit dem Thema soziale Medien umgehen. Für Beschäftigte im SGB II Bereich ist diese Weisung zur Information.

2.1 Grundsätze

Für die Nutzung sozialer Medien sind einige Grundsätze zu beachten:

- Die Nutzung sozialer Medien erfolgt stets auf freiwilliger Basis.
- Soziale Medien sind grundsätzlich nur zu Informationszwecken zu nutzen.
- Ins Internet sind nur die unbedingt notwendigen Informationen zu stellen.
- Bei der Veröffentlichung von Fotos mit Personen, Logos oder Gebäuden müssen stets die Rechte, wie das Recht am eigenen Bild oder das Markenrecht strikt beachtet und eingehalten werden. Das heißt, es sind nur solche Bilder zu veröffentlichen, für welche vorher eine schriftliche Erlaubnis zur Veröffentlichung eingeholt wurde oder für die eine Veröffentlichung (bei Großveranstaltungen mit Hinweisschild) grundsätzlich zulässig ist. Für weitere Hinweise zu Bildrechten bei Veranstaltungen wird auf das BA-Mediaboard verwiesen.
- Die Wahrung des Amtsgeheimnisses sowie die Regelungen zur Einhaltung des Datenschutzes und der Informationssicherheit sind stets zu beachten.

Zusätzliche Informationen, bereits freigegebene Anwendungsfälle und Hinweise zu den aktuell gängigen sozialen Netzwerken sind im Intranet unter dem Schlagwort: „Soziale Medien“ zu finden. Einer Nutzung über die bereits freigegebenen Anwendungsfälle hinaus, bedarf einer gesonderten Genehmigung des Anwendungsfalls und einer datenschutzrechtlichen Freigabe durch die Stabsstelle Datenschutz der Zentrale. Die Fachaufsicht ist hierbei durch den zuständigen Fachbereich sicherzustellen.

2.2 Social Media Guidelines (Anlage)

Mit Hilfe der Social Media Guidelines werden allgemein verbindliche Regeln zum Umgang mit sozialen Medien für Sie als Beschäftigte der BA definiert. Die Social Media Guidelines erläutern, wie Sie als Beschäftigte der BA verantwortungsvoll die sozialen Medien nutzen, kompetent auftreten und die damit einzuhaltenden Regeln berücksichtigen. Es ist insoweit nicht Anspruch der Guidelines, Einzelfälle zu regeln, sondern sie stellen einen Rahmen für die Nutzung sozialer Medien dar.

3. Einzelaufträge

Alle Dienststellen der BA

- beachten die Regelungen der Dienstvereinbarung über die Nutzung von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in der BA in der aktuell gültigen Fassung).
- gewährleisten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Inhalte der Social Media Guidelines kennen und im dienstlichen Einsatz, im dienstlichen Einsatz mittels privater Anmeldung als Empfehlung für den privaten Gebrauch anwenden.
- stellen sicher, dass die Regelungen der Social Media Guidelines und ggf. deren ergänzende Regelungen in ihrem Umsetzungsbereich beachtet werden.
- überprüfen ihre internen Prozesse, Arbeitshilfen und Weisungen auf Übereinstimmung mit den Inhalten dieser Weisung inklusive der Anlage und passen diese bei Bedarf an.
- stellen verbindlich sicher, dass neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das dafür vorgesehene Web-Based-Training der Informationssicherheit durchführen.

Fragen im Umgang mit den Social Media Guidelines können per E-Mail an das Postfach BA-Zentrale-Social Media gesendet werden.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift